



Copia Der Röm. Kay. May. den 14. Januarii 1645. publicirten
Mandats und Verbotts deß uncatholischen Religions Exercitii, in dero
Ertzhertzogthumb Oesterreich under und ob der Enß/ etc.

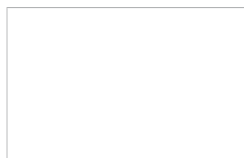
S.l.

Pol 8° 03043-3050 (37)

https://dhb.thulb.uni-jena.de/receive/ufb_cbu_00009241

urn:nbn:de:urmel-5c9fba8b-2981-4dc4-9bb5-b5b3b8a51920-00008476-13

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>





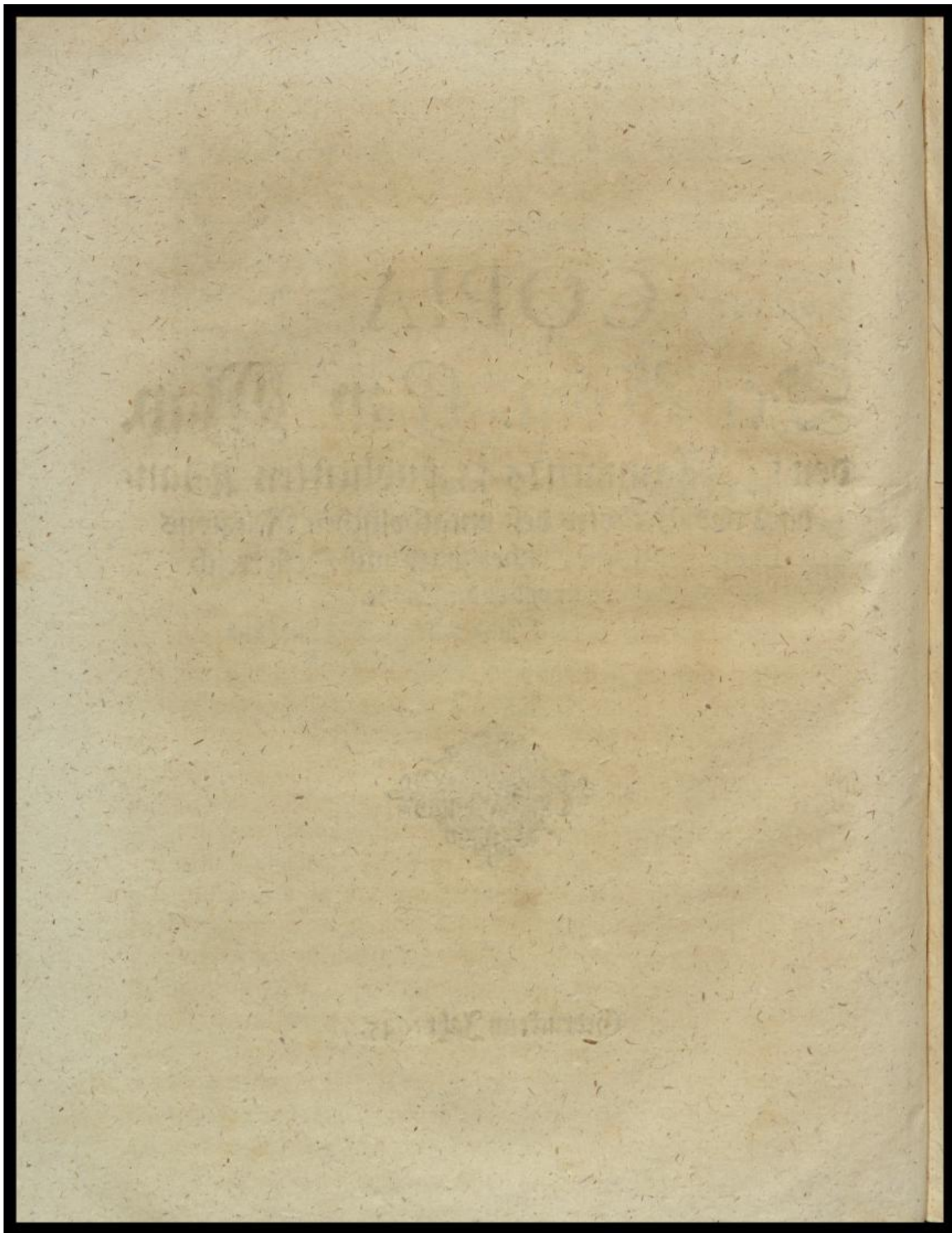
urn:nbn:de:urmel-5c9fba8b-2981-4dc4-9bb5-b5b3b8a51920-00008476-13

COPIA

Der Röm. Kay. May.
den 14. Januarii 1645. publicirten Mandats
vnd Verbotts des vncatholischen Religions
Exercitii, in dero Erbherzogthumb Oesterreich
vnder vnd ob der Enß/ze.



Gedruckt im Jahr 1645.



urn:nbn:de:urmel-5c9fba8b-2981-4dc4-9bb5-b5b3b8a51920-00008476-38



Ir Ferdinand/ der Dritte
 von Gottes Gnaden/ Erwöhlter Römischer
 Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in
 Germanien/ zu Hungarn/ Boheimb/ zc. König/
 Erzhertzog zu Oesterreich/ Herzog zu Bur-
 gund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtens-
 berg/ in Ober- und Nieder Schlesien/ Marg-
 graf zu Mähren/ in Ober und Nieder Lausitz/ Graff / zu Habsburg/
 Tyrol und Görz/ zc. Enbieten V. allen und jeden vnsern Landsleu-
 ten/ auch sonst allen Vnterthanen/ in Stätten/ Märckten / Flecken vnd
 auff dem Land vnser Erzhertzogthumb Oesterreich vnder vnd ob der
 Enß/ so vnser vhralt/ wahren/ Römischen Catholisch/ Apostolischen vnd
 allein seligmachenden Religion biß dato noch nicht zugethan seynd/ vn-
 ser Gnad vnd alles Guts. Ihr habt euch gehorsambst wol zu erin-
 nern/ was massen vnser in Gott allerseligst ruhender Höchstgeehrt: vnd
 geliebster Herr Vatter/ Kayser/ Ferdinand der Ander / Christmildesten
 Angedenckens noch hiervor/ sonderlich vnterm dato den siebenden April/
 Anno sechzehenhundert vier vnd dreyßig/ durch außgangene general/
 Mandat ernstlich befohlen / daß ihr euch des lesens der Seetischen
 Bücher/ sambt dem Aufslauff vnd Besuch ewers vncatholischen Ex-
 ercitii Religionis, vnd was deme sonst mehrers anhängig/ gänzlich
 vnd allerdings wie auch männiglich/ so wol Catholisch als Vncatholi-
 sche/ des Fleischspeisens vnd Essens/ an denen gebotnen Abstinenz vnd
 Fastagen/ sich gewißlich enthalten sollen. Wann wir aber mit sonderm
 Vngnaden vernehmen / wie daß solchem allem von vielen auß euch
 denen Landleuten/ auch andern Edlen/ Vnedlen / Bürgern vnd Bau-
 ereuteuten/ auch denen Weibspersohnen / gleichsamb ohne Schew aber-
 mals straffmässig zuwider gelebt / vnd gemelde Kayserliche Mandata
 verächtlich beyseits gesetzt worden/ welchen Vngehorsamb wir als regie-
 renden

A. ij

render

render Herz und Landesfürst/ weiter zu gestatten keines wegs zusinnen/
 sondern vber vorgedachten Mandatis streiff vnd vest handzuhaben/ vnd
 mit gebührendem ernstlichen Einssehen / gegen denen Vbertretern für
 zugehen eyferig entschlossen seyn. Als haben Wir demnach mehr ge-
 dachte General hiemit allerdings erfrischen vnd bestatten wollen / euch
 obbenannten allen vnd jeden Landleuten / auch andern Edlen vnd Un-
 edlen/ Bürgern vnd Baweroleuten Manns vnd Weibspersonnen/ hie-
 mit gnädigst vnd ernstlich bevehlend / daß ihr euch nun hinführo von
 dato diß vnser widerholt/ vnd erfrischen general Mandats/ bey Ver-
 mendung vnser zu End benenneten/ gewiß vnd vnaußbleiblichen Straff/
 des fernern Auflauffes/ Außreißens/ vnd Besuch des frembden vnd der
 Römischen Catholischen Religion nicht zugethan sectisch oder Un-
 catholischen Exercitii in vnd außser Lands/ an was Ort / auch auff was
 weiß/ praetext vnd weg/ es nur immer durch euch oder die ewrigen bes-
 sehen köndte oder möchte/ wie auch des vor diesem vnd hiermit abermah-
 len scharpff verbottenen singen vnd lesens der sectischen Postillen/
 Predig vnd anderer von der Catholischen Kirchen verworffenen / ge-
 druckt vnd geschriebnen Bücher/ wie die gleich Namen habē/ sampt dem
 bey euch in Schwanggehenden/ an denen Abstinenz vnd anderen ge-
 bottenen Fasttagen vnzulässigen Fleischspeisens vnd essens / vnd ebner-
 massen des heimlichen in diß Land herein führ vnd bringens der Prædis-
 canten zu allen Zeiten gewiß vnd vnfehlbarlichen enthaltet. Ingleichen
 ewre in jüngster visitation vorthailhaftig verhaltene oder hernach be-
 komne/ so wol geschriebene als gedruckte vncatholische Bücher / denen
 ordinariis diß Lands / oder ewren ordentlich eingesetzten Catholischen
 Pfarrherrn / alsbald nach publicirung diß vnser Mandats würcklich
 anhängiget/ zustellet/ vnd weiter davon nichts verhaltet / also auch eben-
 so wenig euch an denen gebottene Fejr vnd Sontagen/ allerhand Ar-
 beit/ wie die Namen hat/ zu Hauß vnd Feld / gewißlichen fernner nicht
 mehr gebrauchet. Absonderlich aber weil fürkompt / daß etliche von
 euch Landleuten vnd anderen/ so Landgüter vnder der Enß besitzen / die
 jenige Unterthanen/ welche im Land ob der Enß der Religion halber ab-
 ziehen/ gleich an denen Gränzen des Lands auffgenommen/ wie auch et-
 liche an denen vnter Oesterreichischen Gränzen wohnenden/ so in Oe-
 sterreich ob der Enß gepfarret / von den Gottesdiensten ab/ oder doch
 nicht darzu gehalten werden sollen/ daß ihr bemelter Emigranten fei-
 nen

men weiter auffnehmen / auch die allbereit auffgenommen entweder zur
 Bekehrung bringet / oder würcklich wider abschaffet / im vbrigen die Un-
 terthanen daß sie sich hinführo / allezeit an denen Sonn- und Feyertä-
 gen / bey ihren ordentlichen Catholischen Pfarzherren einstellen / mit
 Ernst vnd Straff anhaltet / vnd also diesem vnserm Kayser: vnd Lands-
 fürstlichen ernstlichen Befelch seines ganzen Inhalts vnd Begrieffs /
 allerding vnderbrüchlich nachkommet / vnd gelebet. Ihr aber / die ihr
 die Emigration allbereit fürgenommen / ohne vnsern ordentlichen Paß-
 brieff oder Verwilligung von vnser Nieder Oesterreichischen Regie-
 rung / weder in diß vnser Erzhertzogthumb / noch auch ob der Enß zu
 kommen vnterstehet / da sich aber hievor wider versehen / einer oder mehr
 auß euch / was Würden oder Standts / von Manns vnd Weibesper-
 sonen / die auch immer seyn möchten / weiter ungehorsamb vnd widerseß-
 lich erzeigen / der oder dieselben sollen in Krafft diß vnser Kayser: vnd
 Landfürstlichen general: Mandats / ganz vnerschont des Stands /
 wie oben gemelt / so viel daß an denen Abtinenß vnd andern gebottenen
 Fasttagen fernere Fleischspeisens vnd essen / (es were dann / daß euch sol-
 ches von der Geistlichen Obrigkeit / auß gewissen Ursachen verwilliget
 were) wie in gleichen das vorthailhaftige versteck oder verhalten / auch
 leß vnd singen / deren von der Catholischen Kirchen / verworffenen / ge-
 schriebenen vnd gedruckten Bücher / so wol die Sonn- und Feyertägliche
 Hand vnd alle andere Arbeit anlanget / an Leib vnd Gut gewißlichen ge-
 strafft / die jenigen aber / so sich des Auslauffs vnd Besuchs des vncatho-
 lischen Exercitii Religionis beherberg: oder heimlichen hereinführ: vnd
 bringung der Prædicanten / oben angezeigter massen noch weiter ge-
 brauchen / sollen ohne einigen Respect vnd Ansehen der Persohnen / auß
 vnserm Erzhertzogthumb Oesterreich vnter vnd der ob Enß / vnd ferner
 allen andern vnsern Königreich vnd Landen / auff ewig ab vnd außge-
 schafft / auch alle ihre Haab vnd Güter / liegend vnd fahrend / wie die Na-
 men haben mögen / nichts davon außgenommen / verwürckt / vnd zu
 Handen vnserer Landfürstlichen Cammer eingezogen / die vbrigen
 Vbertreter aber / nach Beschaffenheit ihrer Mißhandlung empfind-
 lich abgestrafft werden / gestalt wir dann auff ein oder andern Veräch-
 t: vnd Vbertreter / nicht allein durch gewisse Persohnen / ein fleissiges
 wachendes Aug vnd gute Auffsiht zuhaben / allbereit gewisse Fürseh-
 vnd Bestellung thun lassen. Sondern wir gebieten auch all vnsern
 A iij Stätten /

Stätten/Märkten/ auch Landgerichten/ vnd sonst männiglich/ diß
falls ihr fleissiges auffmercken zu haben/ vnd wann sie ein oder andere
Persohn/ was Stands die auch seye/ so diesem vnserm General zuwider
thete/ erkundigen/ solchen alsbalden vnser Nieder Oesterreichische Regie-
rung anzuzeigen: Herentgegen den jenigen/ auff dessen denunciat on
ein Straff einkompt / jedesmals der dritt/ oder nach Gelegenheit der
Vmbständ der vierte Theil derselben zu einer Ergöhung gefolgt / von
denen confiscation aber ein statthlicher recompens ertheilt werden sol-
le. Doch wollen wir den jenigen/ welche der Orthen/ wo das vncatholis-
sche Exercitium gehalten wird/ zu reisen haben/ daß sie von ihren fürge-
setzten Obrigkeiten/ glaubwürdigen Schein oder Patent/ darinnen die
Ursach ihres dahin reizens vermeldet sey/ nehmen/ hiemit genädigt be-
williget haben/ auffser dessen aber ihr obgemelde Obrigkeiten deren keine
durchpassiren/ sondern sie mit Arrest auffhalten/ vnd vnser R. Oe. Re-
gierung alsbald anzeigen sollet. Darnach ihr euch samptlich/ vnd ein je-
der insonderheit zu endlicher Vorwarnung zu richten. Es beschiche
auch hieran vnser genädigt gemessener ernstlicher Willen vnd Men-
nung. Geben in vnserer Statt Wien. / den 14. Tag Januarii/ im
sechzehnhundert fünff vnd vierzigsten / vnserer Reich des Römischen
im neunnden/ des Hungarischen im zwanzigsten / vnd des Boheimi-
sche im achtzehenden Jahr.

Commissio Domini Electi Impe-
ratoris in consilio.